



Die Aenderung les Bebauungs; lanes im, inne des # 30 Bundes I eunifirchen am 18. SEPTEMBER 1974 beschlossen.

Die Ausmebeitung erfolute Act. tadt-u. Verkehrsplanung beim Stadthauamt

Festsetzungen gemäss 5 9 Abs. 1 und 5 des Bundes augeset Geltungsbereich der Aenderung Art der baulichen Nutzung .1.1 zulässige Anlagen 2.1.2 ausnahmsweise zul. Anlagen .2.1 zulässi e nlagen 2.2.2 ausrahmsweise zul. Anlagen Mass der baulichen Nutzung 3.3 Ges hossflächenzhal .4 Saumassenzahl

g = geschlossene 5 Ueberbaubare Grundsticksflichen und nicht siehe Plan überbaubare Grundsticksi-Inchen 6 Stellung der caulichen inligen Mindestgrosse der Baugrundsticke n.örtl.Einweisung B Höhenlage der vaulichen Anlagen 9 Flächen für Cherdachte stelle lätze und Garagen innerhalb der übersowie ihre Einfahrten auf den Baugrundsticken baubaren Grundsticks Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

Ueberwiegend für die Bebauung von Familien- entfällt heimen vorgesehenen Flachen Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, entfällt privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und en Lage durch zwingende städtebauliche Grinde insbesondere des Verkehrs, bestimmt sind Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten entfällt Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen siehe Plan sowie der Schluss der Grundstäcke an die Versorgungsflächen Führung oberirdischer Versorgungsanlager und siehe Flan Hauptabwasserleitungen 19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung entfällt von Abwasser und Testen Abfallstoffen

20 Grünflächen, wie Farkanlagen, Dauerkleingärten, siehe Flan Sport-, Spiel-, Zelt-und Badeplätze, Friehofe Flüchen für Aufschüttungen, Abgrabungen (der entfällt die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen ? Flächen für die Land-und Forstwirtschaft entfällt Mit Geh-Fahr-und Leitungsrechten zugunsten der siehe Plan llgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder beschränkten Fersonenkreises zu belastende 24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und siehe Plan

25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohn- entfällt gebeite oder Betriebsstatten innerhal engeren räumlichen Bereichs aus Gründen d Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind Die bei einzelnen Anlagen, welche für die Sicheroder die Gesundheit der Nachbarschaft entfällt rden oder erheblich beeintrachtigen, von Bebauung freizuhaltende Schutzflichen und Anoflanzungen von Baumen und Sträuchern entrallt

Verordnun, sur burch aurum, des sundestingesetzes vom 9.Mai 1969 Kennzeichnung von Flachen Jemass Jy Auf. 2 bbauG i deren bebautig besondere bauliche entfällt Vorkehrungen erforderlich sind Flächen, bei denen besondere bauliche olcher- entfällt ungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich o Fl chen, unter denen der Ber bau umgeht entfällt 4 Flüchen, die für den Abbau von ineralien entfüllt

Wachrichtliche Webernahme von Festsetzungungen gem. § 9 Abs. 4 BRaud siehe Plan per Rebaaungsplan hat gemiss & 2 Aps. 6 BauG ausmelegen VOIS 5. FEBRUAR 1975 Dis zum 5. MARZ 1975 Der Bebauur splan wurde gewiss 5 lo BBaiG als Satzung

Neun lirchen, den 10. JUNI 1975

per Oberborgermeister Search chen, den 5. AUGUST 1975 SAARLAND DER MINISTER FÜR UMWELT RAUI/ORDNUNG UND BAUWESEN D/6 - 5701/75 KL/Jo Diplom - Jingenieur

. . 12 jung jo dos o 12 i baud wurde ortse lich TADTANZEIGER 10. SEPT. 1975 timeis in den Fagestal Utagen

\_\_\_ aushim on der anschlagtafel Heunincher, den 15. SEPT. 1975 er of erior er eleter I.A. gez. BIRTEL tall atsent



ie onlerung des bebauungsplanes im onne des \$ 30 Bundesbaugeset. BRauG) vom 25. Juni 1960 (RGBL.I Seite 341) gemäss § 2 Abs.1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Neunkirchen am 22. JUNI 1976 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte Abt. Stadt-u. Verkehrsplanung beim Stadtbauamt Ltd. Stadtbaudirektor

Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetze Geltungsbereich der Aenderung Art der baulichen Nutzung .l zulässige Anlagen .2 ausnahmsweise zul. Anlagen l zulässige Anlagen .2 ausnahmsweise zul. Anlagen 3 Mass der baulichen Nutzung 5 Ueberbaubare Grundstücksflächen und nicht siehe Plan überbaubare Grundstücksflächen Stellung der baulichen Anlagen

Mindestgrösse der Baugrundstücke

8 Höhenlage der baulichen Anlagen

9 Flächen für überdachts Stellplätze und Garagen innerhalb der über sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken baubaren Grundstücke Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie innerhalb der über- lo Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie innerhalb der überihre Einfahrten auf den Baugrundstücken baubaren Grundstücken ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken baubaren Grundstücken 11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf 12 Ueberwiegend für die Bebauung von Familien- entfällt heimen vorgesehenen Flächen 13 Baugrundstücke für besondere bemliche Anlagen, entfällt die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen deren Lage durch zwingende städtebauliche Grunde insbesondere des Verkehrs, bestimmt sind

14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten entfällt 15 Verkehrsflächen 16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen siehe Pl wie der Schluss der Grundstücke an die nach Strassenprojek 18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und siehe Plan uptabwasserleitungen 19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung entfällt

von Abwasser und festen Abfallstoffen Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, siehe Plan Sport-Spiel-, Zelt-und Badeplätze, Friehöfe 21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder entfällt die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen 22 Flächen für die Lend-und Forstwirtschaft entfällt 23 Mit Geh-Fahr-und Leitungsrechten zugunsten der siehe Plan

ine beschränkten Personenkreises zu belastende 24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und siehe Plan 25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohn- entfällt gebeite oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind. 26 Die bei einzelnen Anlagen welche für die Sicher-

Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder

heit oder die Gesundheit der Nachbarschaft entfällt gefährden oder erheblich beeinträchtigen,v ier Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und 27 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Festsetzungen über die aussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs.2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten erordnung zur Durchtuhrung des Bundesbaugesetzes vom 9.Mai 1969 Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 BBauc lächen, bei deren Bebauung besondere bauliche entfällt

Plächen, bei denen besondere bauliche Sicher- entfällt ungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht entfällt 4 Flächen, die für den Abbau von Mingralien entfällt

Nachrichtliche Webernahme von Festsetzungungen gem. 9 Abs. 4 BRaus WASSERSCHUTZGEBIET (HEIZUNG: keine flüssigen Brennstoffe siehe Plan) Der Bebaaungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelagen GEBIET vom 15. NOVEMBER 1976 bis zum 15. DEZEMBER 1976 Der Bebauungsplan wurde gemäss § lo BBauG als Satsung durch den Stadtart der Stadt Neunkirchen am 26. JANUAR 1977 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

Hinweis in den Tageszeitungen

Aushang an der Anschlagtafel Neunkirchen, den 26.07.1977

Neunkirchen, den 9. MARZ 19

Der Oberburgermeister



setz (BBauG) vor J.Juni 1900 (3GBl. I 3.341) gemuss & 2 Abs. lieses Gesetzes ... Irif in the lieses .. Amt für Stadtentwicklung

Bau-Ing.(grad.)

Festsetzungen gemäss § 9 Abs.1 und 5 des Bundesbaugesetzes siehe Plan Geltungsbereich 2 Art der baulichen Nutzung 2.1 Baugebiet 2.1.1 zulässige Anlagen 2.1.2 ausnahmaweise zulässige Anlagen

2.2.1 zulässige Anlagen 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen 2.3.1 zulässige Anlagen 2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen Mass der baulichen Nutzung .2 Grundflächenzahl

.3 Geschossflächenzahl \* Baumassenzahl 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen siehe Plan 4 Bauweise e = offene g = geschlossene baubare Grundstücksflächen Stellung der baulichen Anlagen Mindesgrösse der Baugrundstücke B Höhenlage der baulichen Anlagen 9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen entfällt sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken Plächen für nicht überdachte Stellplätze sowie siehe Plan

ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken 11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf 12 Ueberwiegend für die Bebauung mit Familien- entfällt heimen vorgesehenen Flächen 13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, entfällt die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen un deren Lage durch zwingende städtebauliche Grunde, insbesondere des Verkehrs, bestimmt sind 14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten siehe Plon sind und ihre Nutzung

6 Höhenlage der anbaufähigen Verkehreflächen siehe Plan U.
sowie der Anschluss der Grundstücke an die nach Strassenprojekt Versorgungsflächen Führung oberirdischen Versorgungsanlagen und entfallt

19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung entialli von Abwasser und festen Abfallstoffen o Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Siehe Flon Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder entialli Gewinning von Steinen, Erden und anderen 22 Flächen für die Land-und Forstwirtschaft 23 Wit Geb- Fahr- und Leitungsrechten zugunsten enifallt der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers eder eines beschränkten Personenkreises zu

belstende Flächen 24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemein-entfallt schaftsgaragen 25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohn-entfällt gebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind 26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicher- entfällt heit oder die Gesundheit der Nachbarschaft

gefährden oder erheblich beeinträchtig er Bebauung freizuhaltende Schutzflachen und 27 Anuflanzen von Bäumen und Sträuchern 8 Bindungen für die Bepflanzungen und für die entfällt Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern Aufnahme von Festsetzungen über die äussere Gestaltung der bauliche Anlagen auf Grund des § 9 Abs.2 BBauG in Verbindung mit § 2 der

Zweiten Verordmung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.Mai 1961 (ABL. S. 293) Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmülern auf Grund des 3 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.Mei 1961 (AB1. S. 293).

Kennzeichnung von Flächen gemass § 9 Abs. 3 BauG Flächen, bei deren Bebauung besondere. bauliche Vorkehrungen erforderlich sind 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicher- entfällt

ungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich Flächen, unter denen der Bergbau umgeht entfallt 4 Flächen, dir für den Abbau von Mineralien entfällt Nachrichtliche Uebernahme von Festsetzungen gemass § 9 Abs. 4 BBat

Der Bebauungsplan hat gemass § 2 Abs.6 BBauG ausgelegen von 02. AUGUST 1978 \_\_\_\_ bis zum 01. SEPTEMBER 1978 Der Bebauungsplan wurde gemäss S 10 BBauG als Satzung durch den Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt. SAARBRUCKEN, den SAARBRUCKEN, den Der Minister für Umwelt,

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde ortsüblich bekannt gemacht. Hinweis in den Tagenszeitungen - Aushang an der Anschlagtafel

Neunkirchen, den Der Oberbürgermeister (Stauch) Stadtoberinspekter

Neunkirchen, den\_\_\_\_\_ Der Oberbürgerseister

Die Änderung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. 1 S. 341) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBI. 1 S. 949) wurde gemäß § 2 Abs. | BBauG in der Sitzung des Rates der Kreisstadt Neunkirchen am 30.06.1982 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Stadtrates zur Anderung des Bebauungsplanes erfolgte vom 15.07.1982 bis 22.07.1982 Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch das Amt für Stadtentwicklung. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSÄTZE 1 und 7 des BUNDESBAUGESETZES Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Anderung) Art der baulichen Nutzung 2.| Baugebiet Es gilt die BauNVO vom |5.9.|977 (BGB1. | S. 1763) 2. | . | zulässige Anlagen 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen . Maß der baulichen Nutzung 3.1 Zahl der Vollgeschosse .3 Geschoßflächenzahl 4 Baumassenzahl 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen 4. Bauweise 5. Überbaubare Grundstücksflächen 6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen 7. Stellung der baulichen Anlagen 8. Mindestgröße der Baugrundstücke 9. Mindestbreite der Baugrundstücke Mindesttiefe der Baugrundstücke Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind 11.2 Flächen für überdachte Stellplätze ihre Einfahrten auf den Baugrundstücke 11.3 Flächen für die nicht überdachten Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf die Baugrundstücke Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von o.k. Straßenkrone, Mitte Haus bis o.k. Erdgeschoßfußboden) 3. Flächen für den Gemeinbedarf 14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen ENTFALLI 15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden können, errichtet werden 16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind Den besonderen Nutzungszweck von Flächen, die durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlußder Grundstücke an die Verkehrsflächen 2. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen 23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen 24. Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können 26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen 27. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft 28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- u.Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln u. dergi. 29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können 30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen 31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und 32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen 33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen 1. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftlichen

> AUFNAHME VON FESTSETZUNGEN
>
> über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesüber den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGB]. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 11
> baugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 6. Juli 1965 in der Fassung vom 19.3 1980 (ABL. S. 514) Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

der Landesbauordnung - LBO vom 12. Mai 1965 in der Fassung vom 19.3.1980 (ABL. S. 514)

er die außere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes

(BBauG) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGB1. 1 S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 4

Nutzung festgesetzten Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

b) Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen,

15. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit

sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 5 BBauG . Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN
gemäß § 9 Abs. 6 BBaug In der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBI. 1 S. 949)

gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom o8.o8.1983 bis einschl.o8.o9.1983 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 27.o7.1983

mit dem Hinweis ortswährend der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Neunkirchen, den 21.12.1983

Oberbürgermeister Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt Saarbrücken, den DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND BAUWESEN D/6-7249/83 Pr/Bc 1./

gez. WÜRKER

Diplom - Jngenieur

Oberbürgermeister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen worden, mit dem Hinwels auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekan machung wurde der Bebauungsplan rechtsverl Neunkirchen, den 08.02.1984